



Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 62, Heft 5. S. 475–486.

JAHR

2024

TYP

Recht / Kommentierung

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

INHALT

379 | EDITORIAL

THEMA

- 383 Der Referentenentwurf aus historischer Sicht (REINHARD WIESNER)
- 394 Was wird sich durch das IKJHG ändern, wie sind die Änderungen zu bewerten und welche Fragen bleiben offen? (ANDREAS DEXHEIMER)
- 415 Das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) und die kindzentrierte Ausrichtung des Leistungsrechts (JAN KEPERT UND JÖRG M. FEGERT)
- 421 Das Umsetzungsgesetz zur Zusammenführung der EGH für junge Menschen im SGB VIII (WOLFGANG EICHER)
- 427 Inklusives SGB VIII (ROLF DIENER)
- 434 Der Referentenentwurf des IKJHG aus kommunaler Sicht (MARKUS SCHÖN)
- 446 Der Referentenentwurf zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (DANIEL THOMSEN)
- 453 Blickpunkt Praxis (BJÖRN HAGEN UND CAROLYN HOLLWEG)
- 460 Das inklusive SGB VIII vor dem Durchbruch?! (KORALIA SEKLER UND REINHOLD GRAVELMANN)
- 468 Der Weg zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird ein Marathon (JANINA BESSENICH)

- 475 | **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**
Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IV | **TERMINE**

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

Verfahrensbeistand für asylsuchende unbegleitete minderjährige Ausländer zwingend erforderlich

VGH Mannheim, Beschl. v. 09.04.2024 – 12 S 77/24

Leitsatz

1. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU verlangt, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, einem unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich einen Vertreter zu bestellen, der ihn vertritt und unterstützt, damit jener die Rechte aus der Aufnahmerichtlinie in Anspruch nehmen kann und den sich hieraus ergebenden Pflichten nachkommen kann.
2. Ein Vertreter i.S.v. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU ist eine Person, die Grundkenntnisse in Bezug auf die Aufnahmerichtlinie und des dazugehörigen Verfahrensrechts hat (Aufgaben nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU), über die Möglichkeit der Familienzusammenführung informiert ist (Art. 23 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/33/EU) und Kenntnisse in Bezug auf (Schutz) Bedürfnisse und Entwicklungspsychologie eines unbegleiteten Minderjährigen hat und zu einer gegebenenfalls kindgerechten Kommunikation in der Lage ist (Art. 23 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) RL 2013/33/EU).
3. Einer drittstaatsangehörigen Person, die um internationalen Schutz nachsucht, ist dann ein Vertreter i.S.d. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU zu bestellen, wenn diese vertretbar behauptet,

minderjährig zu sein. Nicht vertretbar behauptet ist die Minderjährigkeit dann, wenn der Ausländer offensichtlich und ohne jeden vernünftigen Zweifel nicht minderjährig ist und die zuständige Behörde dies ohne Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens bestimmen kann.

4. Entgegen den unionsrechtlichen Vorgaben verpflichtet das nationale Recht die zuständigen Behörden nicht, einem nach § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommenem ausländischen Kind oder einem ausländischen Jugendlichen einen Vertreter nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU zu bestellen. Dies hat die unmittelbare Anwendung des Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU zur Folge.

Tenor

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschl. des Verwaltungsgerichts Freiburg v. 28.12.2023 – 4 K 3856/23 – wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die am 11.01.2024 bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingelegte (§ 147 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO) und am 29.01.2024 fristgemäß begründete (§ 146 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO) Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den am 03.01.2024 zugestellten Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom